

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Produkten

### 1. ANWENDBARKEIT. DEFINITIONEN

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf Bestellungen des Käufers betreffend den Kauf von Produkten gemäß den nachfolgenden Regelungen, auch wenn die Bestellung auf der Grundlage eines Rahmenvertrages erfolgt.

1.2 "Bestellung" bedeutet das dem Verkäufer vom Käufer für die Produkte übermittelte Bestelldokument, auf welches die vorliegenden AGB Anwendung finden.

„EHS“ bedeutet: Environment, Health and Safety, (Umweltmanagement, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit)

"Käufer" bedeutet dasjenige Unternehmen, welches die Produkte nach Maßgabe des Vertrages bestellt.

"Kunde" bedeutet den Kunden des Käufers (oder eines mit dem Käufer verbundenen Unternehmens, soweit zutreffend) und/oder den Verwender der Produkte.

"Verkäufer" bedeutet die Person oder das Unternehmen, welche(s) die Vertragsleistungen und Produkte für den Käufer nach Maßgabe des Vertrages zu erbringen hat.

"Vertrag" bedeutet der von den Parteien geschlossene Vertrag, bestehend aus der Bestellung und sämtlichen zur Bestellung gehörenden oder in dieser in Bezug genommenen Vertragsdokumenten (einschließlich der in Ziffer 1.3 aufgeführten Unterlagen).

"Vertragsleistungen" bedeutet jegliche Leistungen, Lieferungen und/oder Serviceleistungen, die von dem Verkäufer zur Entwicklung, Herstellung, Lieferung und/oder Nachbesserung der Produkte entsprechend dem Vertrag verlangt werden oder sich üblicherweise aus den Vertragsbestimmungen herleiten lassen.

"Vertragspreis" bedeutet den Gesamtbetrag, der gemäß dem Vertrag vom Käufer an den Verkäufer für die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung der Produkte zu bezahlen ist.

"Produkt(e)" bedeutet die Ware(n) (einschließlich der Verpackung und Dokumentation), welche gemäß dem Vertrag von dem Verkäufer an den Käufer zu liefern ist/sind.

1.3 Alle Vertragsdokumente ergänzen einander. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt die folgende Rangfolge:

- a) die Bestellung einschließlich aller in die Bestellung aufgenommenen, besonderen Geschäftsbedingungen, jedoch ohne die Anhänge zur Bestellung, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich festlegt, dass die Anhänge vorrangig gelten sollen,
- b) falls vorliegend die Vereinbarung, gemäß welcher die Bestellung erteilt wird, jedoch ohne die Anhänge dazu,
- c) diese AGB,
- d) falls vorliegend, die Anhänge zu der Vereinbarung, gemäß der die Bestellung erteilt wird, in numerischer bzw. alphabetischer Reihenfolge, soweit zutreffend,
- e) falls vorliegend, die Anhänge zur Bestellung und/oder die Dokumente, auf die in der Bestellung ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.4 Unter keinen Umständen sollen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen jeglicher Art zur Anwendung gelangen, solange der Käufer dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### 2. ANNAHME DER BESTELLUNG.

#### ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach deren Erhalt zu bestätigen. Sofern der Verkäufer innerhalb der vorgenannten Frist von zehn Kalendertagen keine Rückmeldung gibt, gilt die vom Käufer übermittelte Bestellung als angenommen. In jedem Fall stellt (i) der Beginn der Leistungserbringung, gleich welcher Art, (ii) die Versendung einer Rechnung oder (iii) die Annahme von Zahlungen im Zusammenhang mit der Bestellung die vorbehaltlose Annahme der Bestellung dar.

### 3. VERTRAGSLEISTUNGEN

3.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass er sich mit sämtlichen Fakten und Umständen vertraut gemacht hat, die für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten von Bedeutung sind und dass die Vertragsleistungen fristgerecht, sicher und fachgerecht durch qualifiziertes und effizient arbeitendes Personal erbracht werden, von höchster Qualität sind und der Verkäufer über die für die Erfüllung der Vertragsleistungen nötigen Erfahrungen, Einrichtungen und Betriebsmittel verfügt. Wann immer die Produkte entsprechend dem Vertrag dazu bestimmt sind, in einer bestimmten Anlage des Käufers oder des Kunden eingesetzt zu werden, hat der Verkäufer die nötigen Schnittstellen sowie die nötige Kompatibilität mit besagter Anlage sicherzustellen. Beinhalten die Vertragsleistungen die Entwicklung, hat der Verkäufer die Produkte so zu entwickeln, dass diese eine Lebensdauer von nicht weniger als fünfundzwanzig (25) Jahren aufweisen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist.

3.2 Die Vertragsleistungen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers weder ganz noch teilweise untervergeben werden. Die Einwilligung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Beabsichtigt der Verkäufer, Teile der Vertragsleistungen oder Produkte unterzuvergeben, hat er dem Käufer eine Liste möglicher Nachunternehmer vor Vertragsunterzeichnung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer bleibt jederzeit für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Nachunternehmer haftbar.

3.3 Der Verkäufer trägt die Verantwortung für seine Interpretation aller erhaltenen Unterlagen und Informationen. Die Beteiligung des Käufers an der Auswahl von Nachunternehmern, der Planung oder Entwicklung der Produkte, der Verarbeitung von Dokumenten, Informationen, Daten, Materialien und/oder Software sowie die Prüfung oder Genehmigung derselben durch den Käufer, entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung seiner Vertragsleistungen und Lieferung der Produkte in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages.

3.4 Sofern der Verkäufer (und/oder ein Nachunternehmer des Verkäufers) auf einer Baustelle des Käufers und/oder des Kunden anwesend oder tätig ist, hat der Verkäufer und jeder seiner Nachunternehmer, je nach Fall, stets die internen Regelungen des Käufers und/oder Kunden, einschließlich der Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und -anforderungen ("EHS-Bestimmungen"), sofern anwendbar, einzuhalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Produkten

### 4. ÄNDERUNGEN

Der Käufer hat das Recht, jederzeit schriftlich Änderungen der Produktspezifikation, der Lieferbedingungen, des Lieferumfangs oder anderer Regelungen des Vertrages anzuweisen. Sofern die vom Käufer verlangten Änderungen vernünftigerweise eine Anpassung des Preises, des Zeitplanes und/oder anderer Bestimmungen des Vertrages rechtfertigen und wenn der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer, welche eine angemessene Begründung enthalten muss, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Käufer eine Anpassung verlangt hat, wird der Käufer eine angemessene Anpassung vornehmen. Die unterbliebene Mitteilung des Verkäufers entsprechend dem Vorgegangenen gilt als Verzicht des Verkäufers auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Änderung. Der Käufer hat das Recht, von dem Verkäufer zu verlangen, Änderungen auszuführen, bevor eine Vertragsanpassung vorgenommen wurde.

### 5. INSPEKTIONEN UND QUALITÄTSSICHERUNG

5.1 Zur Gewährleistung der vertraglich festgelegten Beschaffenheit der Produkte und Vertragsleistungen, hat der Verkäufer ein geeignetes und anerkanntes Qualitätssicherungssystem (nebst Warenausgangskontrolle) einzuführen. Dem Käufer sind sämtliche Testprotokolle und sonstigen Dokumente vorzulegen, auf die er gemäß Vertrag Anspruch hat oder deren Vorlage er billigerweise erwarten darf. Der Verkäufer hat dem Käufer rechtzeitig alle Tests und Prüfungen anzuzeigen. Der Käufer und/oder vom Käufer beauftragte Dritte sind zur Teilnahme an allen Tests und Prüfungen berechtigt.

5.2 Der Käufer und/oder vom Käufer beauftragte Dritte sind zu jeder angemessenen Zeit zur Überprüfung der Vertragserfüllung durch den Verkäufer berechtigt, was auch die Durchführung von Untersuchungen, Tests und Prüfungen der Vertragsleistungen umfasst und hohem Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zu den entsprechenden Betriebsstätten/Einrichtungen des Verkäufers und/oder seiner Nachunternehmer.

5.3 Nach vollständiger Lieferung der Produkte an den Erfüllungsort hat der Käufer die Produkte entsprechend den anwendbaren Gesetzen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und entsprechend dem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu untersuchen, wobei diese Untersuchungspflicht auf offenkundige, im Rahmen einer äußerlichen Untersuchung feststellbare Mängel (z.B. Transportschäden, Weniger- und/oder Falschlieferrung) begrenzt ist, und den Verkäufer über jeden offenkundigen Mangel der Produkte innerhalb von zwölf (12) Kalendertagen nach vollständiger Lieferung der Produkte, oder im Falle verborgener Mängel innerhalb von zwölf (12) Kalendertagen nach deren Entdeckung, zu informieren. Im Falle umfangreicher Produktlieferungen ist der Käufer berechtigt, die Produkte nur stichprobenartig zu untersuchen (10% der ankommenden Produkte je Lieferung). Umfasst der Vertrag die Durchführung von Untersuchungen, Tests und Prüfungen an den Produkten nach deren Ablieferung an den Käufer, finden die vorgenannten Untersuchungs- und Rückpflichten des Käufers keine Anwendung und die Vertragsleistungen gelten erst dann als vollständig

erbracht, wenn die Tests zur Zufriedenheit des Käufers bestanden wurden. Haben die Parteien eine förmliche Abnahme der Produkte vereinbart, findet die vorgenannte Untersuchungs- und Rückpflicht des Käufers keine Anwendung.

5.4 Die Genehmigung von Tests und Prüfungen entsprechend Ziffern 5.1 und 5.2 durch den Käufer, von dem Käufer durchgeführte Untersuchungen oder Prüfungen oder auch der Verzicht darauf sowie die unterbliebene Teilnahme an Tests und Prüfungen entsprechend Ziffer 5.1 und 5.2, befreien den Verkäufer unter keinen Umständen von der Haftung noch stellt dies eine Abnahme der Produkte oder Vertragsleistungen durch den Käufer dar.

### 6. DOKUMENTATION

6.1 Der Verkäufer hat als Teil der Produkte alle Betriebs- und Wartungsanleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Daten, Logikschaltbilder, Fortschrittsberichte, Qualitätsnachweise, Frachtbriefe, Herkunftsbescheinigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Lizenzen sowie alle sonstigen Dokumente beizubringen, deren Beibringung vertraglich und/oder noch geltendem Recht erforderlich ist. Der Verkäufer hat dem Käufer auf Verlangen sämtliche derartigen Unterlagen zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Lieferung der Produkte gilt erst dann als vollständig erbracht, wenn die gesamte, entsprechend dem Vertrag erforderliche Dokumentation übergeben wurde.

6.2 Der Verkäufer hat sämtliche die Vertragsleistungen betreffenden Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Lieferung der Produkte aufzubewahren, oder für einen entsprechend längeren Zeitraum, soweit nach geltendem Recht erforderlich. Der Verkäufer haftet dafür, dass alle Berichte zum Nachweis der Einhaltung aller Vertragsbedingungen, einschließlich aller EHS-Bestimmungen, jederzeit für den Käufer und/oder den Kunden verfügbar sind.

### 7. VERPACKUNG, TRANSPORT UND LIEFERUNG

7.1 Ungeachtet dessen, ob der Transport von dem Verkäufer oder dem Käufer durchgeführt wird, hat der Verkäufer die Transport-, Verpackung-, Kennzeichnungs- und Materialhandhabungsanweisungen des Käufers zu befolgen. Der Verkäufer hat dem Käufer auf dessen berechtigtes Verlangen zeitnah detaillierte und ordnungsgemäße Transportdokumente zu übergeben.

7.2 Die Produkte sind entsprechend den vertraglich festgelegten Lieferbedingungen zu liefern. Die Lieferbedingungen bestimmen sich auf der Grundlage der Incoterms 2010.

7.3 Sofern die Produkte nicht vollständig mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmen, gilt die Lieferung nicht als vollständig erbracht, wenn der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestätigt.

### 8. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

8.1 Das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Produkte geht bei der Ablieferung der Produkte am Erfüllungsort auf den Käufer über.

8.2 Das Eigentum an den Vertragsleistungen und den Produkten geht mit deren Lieferung oder aber bei Zahlung von mindestens einundfünfzig Prozent (51 %) des Preises für die Vertragsleistungen oder die Produkte auf den Käufer über.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Produkten

8.3 Alle dem Verkäufer vom Käufer bereitgestellten oder dem Käufer gehörenden Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Modelle, Muster, Ausrüstungen, Verbrauchsmaterialien und sonstigen Gegenstände und Unterlagen, die sich ungeachtet des Zweckes im Gewahrsam des Verkäufers befinden, sind vom ihm eindeutig als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und zu registrieren; die Verwahrung erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Auf Verlangen des Käufers, auch im Fall der Vertragskündigung, gleich aus welchem Grund, hat der Verkäufer dem Käufer und/oder von ihm bevollmächtigten Dritten den ungehinderten Zugang zu seinen Betriebsstätten/Einrichtungen zu gewähren, um solche Gegenstände oder Teile hiervon wieder in Besitz nehmen zu können.

### 9. VERZUG

Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern er mit der Erbringung der Vertragsleistungen oder der Lieferung in Verzug kommt oder ein solcher Verzug zu erwarten ist. Die Mitteilung des Verkäufers soll Vorschläge für Beschleunigungsmaßnahmen enthalten, um den/die Liefertermin(e) einzuhalten. Überschreitet der Verkäufer aus von ihm zu vertretenden Gründen die für die Lieferung der Produkte (einschließlich der vollständigen Dokumentation) an den vereinbarten Erfüllungsort definierten Liefertermine, hat er dem Käufer eine Vertragsstrafe zu zahlen (ungeachtet dessen, ob sich der Käufer dieses Recht bei Entgegennahme oder Kenntnisnahme der verspäteten Lieferung vorbehält oder nicht). Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, beträgt die Höhe der Vertragsstrafe null Komma fünfundzwanzig Prozent (0,25%) des Vertragspreises je Kalendertag des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Prozent (5%) des Vertragspreises, unbeschadet der übrigen Rechte und Rechtsmittel des Käufers, nebst dem Recht des Käufers auf Schadensersatz für jeden zusätzlichen Schaden. Der Verkäufer schuldet die Vertragsstrafe nicht, wenn der Verzug des Verkäufers durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers verschuldet wurde, sofern der Verkäufer den Käufer innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, in welchem der Verkäufer Kenntnis von einer solchen Handlung oder Unterlassung erlangt hat oder hätte erlangen müssen, schriftlich auf die Auswirkungen der Handlung oder Unterlassung des Käufers auf den Zeitplan hingewiesen hat.

### 10. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Der Vertragspreis ist ein Festpreis und beinhaltet die vertragsgemäße Lieferung der Produkte und die Erfüllung aller sonstigen vertraglichen Verpflichtungen. Der Vertragspreis enthält alle Abgaben, Steuern, Gebühren oder Zölle, welche für die Erbringung der Vertragsleistungen und die Lieferung der Produkte an den Erfüllungsort anfallen; der Verkäufer ist verpflichtet, diese unverzüglich zu bezahlen.

10.2 Sämtliche Zahlungen sind entsprechend den Bedingungen des Vertrages zu erbringen. Soweit im Vertrag nicht ein anderes bestimmt ist, ist der Verkäufer nur nach vertragsgemäßer Lieferung der Produkte zur Rechnungsstellung berechtigt. Zahlungen des Käufers sind innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der

Rechnung nebst der erforderlichen Dokumentation fällig. Der Käufer ist nicht zu Zahlungen an den Verkäufer verpflichtet, wenn und solange ein Vertragsbruch durch den Verkäufer gegeben ist. Zahlungen des Käufers stellen keine Abnahme der Produkte oder Vertragsleistungen dar. Ist der Käufer hinsichtlich fälliger Zahlungen in Verzug, hat der Verkäufer Anspruch auf Zinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden 3-Monats-LiBOR plus 3 %.

10.3 Gegen Ansprüche des Käufers kann der Verkäufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gemäß Ziffer 23 (Streitbeilegung) festgestellten Forderungen aufrechnen.

### 11. MÄNGELHAFTUNG

11.1 Zusätzlich und unbeschadet aller sonstigen vertraglichen Zusagen gewährleistet der Verkäufer, dass a) die Vertragsleistungen und Produkte neu, von guter und zufriedenstellender Qualität, für den beabsichtigten Einsatz geeignet, frei von Mängeln und vertragskonform im Hinblick auf Entwicklung, Qualität und Material sind und auch sonst mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmen und b) der Käufer an den Vertragsleistungen, den Produkten und dem zugehörigen Material unbeschränktes und lastenfreies Eigentum erwirbt.

11.2 Die Mängelhaftungsfrist beträgt, je nachdem, welche Frist zuerst endet, sechsunddreißig (36) Monate, beginnend mit der Ablieferung der Produkte, oder vierundzwanzig (24) Monate, beginnend mit der kommerziellen Nutzung der Produkte. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt eine neuerliche Mängelhaftungsfrist von vierundzwanzig (24) Monaten mit dem Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme des instandgesetzten Teils, es sei denn, dass der Verkäufer nicht für den betreffenden Mangel verantwortlich ist.

11.3 Erweist sich während der Mängelhaftungsfrist ein Teil der Vertragsleistungen oder der Produkte als mangelhaft oder in sonstiger Weise nicht vertragskonform, kann der Käufer, nach seiner Wahl, von dem Verkäufer die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Verkäufers verlangen oder die mangelhaften Vertragsleistungen oder Produkte akzeptieren und den Vertragspreis angemessen mindern. Gelingt es dem Verkäufer nicht, den Mangel mit der geschuldeten Sorgfalt und innerhalb einer ihm vom Käufer gesetzten Frist (oder, falls der Käufer keine Frist gesetzt hat, innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Käufer) zu beseitigen oder rechtfertigen die Umstände sonst vernünftiger Weise solche Maßnahmen, kann der Käufer den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Ist der Mangel so erheblich, dass die Vertragsleistungen oder die Produkte nicht entsprechend ihrem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden können, ist eine solche Nutzung erheblich beeinträchtigt oder handelt es sich um einen wiederkehrenden Mangel, kann der Käufer die Vertragsleistungen oder Produkte zurückweisen und auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an diesen zurückgeben und bereits geleistete Zahlungen nebst Zinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden 3-Monats-LiBOR plus 3 % zurückverlangen. Die hier genannten Ansprüche sind ohne Einfluss auf die sonstigen Rechte und

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Produkten

Rechtsmittel des Käufers, einschließlich des Rechts, den Vertrag entsprechend Ziffer 18 zu kündigen.

11.4 Innerhalb der Mängelhaftungszeit festgestellte Mängel kann der Käufer dem Verkäufer jederzeit anzeigen, vorausgesetzt, dass diese spätestens mit Ablauf von dreißig (30) Tagen nach dem Ende der einschlägigen Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Ansprüche und Rechtsmittel die entsprechend dem Vorgesagten mitgeteilten Mängel betreffend können von dem Käufer innerhalb einer Frist von zwei (2) Jahren nach der Mitteilung des Käufers über den Mangel durchgesetzt werden.

### 12 HÖHERE GEWALT

Wird die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise durch ein Ereignis Höherer Gewalt (d.h. jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Parteien, welches trotz angemessener Anstrengungen der betroffenen Partei nicht überwunden werden kann) verhindert oder verzögert, ist die Erfüllungsfrist angemessen anzupassen, vorausgesetzt, dass die in Verzug befindliche Partei unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Kalendertagen) die andere Partei von dem Ereignis in Kenntnis setzt und alle angemessenen Maßnahmen unternimmt, den Verzug zu verkürzen.

### 13 .VERTRAULICHKEIT UND SCHUTZRECHTE

13.1 Jede Partei ist verpflichtet, geheime oder vertrauliche Informationen sowie Materialien, die von der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag offen gelegt werden, streng vertraulich zu behandeln, wobei es dem Käufer nicht verboten ist, derlei Informationen und Material, welche(s) er von dem Verkäufer als Teil der Vertragsleistungen oder Produkte erhalten hat, gegenüber seinen verbundenen Unternehmen, dem Kunden und/oder Konsortialpartnern offen zu legen, soweit dies für Angebote, Verkäufe, Herstellungsprozesse, Montage-, Inbetriebnahme- und/oder Serviceleistungen des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen und Kunden erforderlich ist).

13.2 Alle Informationen und sämtliches Know-how einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige vom Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Daten sowie sämtliche Unterlagen oder Daten, die aus diesen Informationen und diesem Know-how abgeleitet sind, bleiben jederzeit das Eigentum des Käufers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen (je nachdem) und dürfen vom Verkäufer ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Für sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung entstehenden geistigen Schutzrechte hat der Käufer ein Vorkaufsrecht.

13.3 Der Verkäufer haftet dafür, dass die Produkte und sämtliche von ihm oder in seinem Namen erbrachten Materialien, Entwicklungen oder sonstigen Leistungen oder Informationen, einschließlich deren Gebrauch, keinerlei Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen und dass er den Käufer und die Kunden des Käufers von allen Ansprüchen und jeglicher Haftung freistellen und schadlos halten wird, die auf einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung derselben Schutz- und Urheberrechte beruhen, es sei denn, der Verkäufer oder dessen Vertreter haben die Verletzung nicht zu

vertreten. Im Verletzungsfall kann der Käufer, nach seiner Wahl, vom Verkäufer verlangen, (a) die erforderlichen Rechte auf dessen eigene Kosten zu erwerben, (b) die Produkte oder Teile davon so zu verändern oder auszutauschen, dass die Verletzung abgestellt wird oder (c) ihm den Vertragspreis nebst Zinsen in Höhe des zu diesem Punkt geltenden 3-Monats-LIBOR plus 3 % gegen Rückgabe der verletzenden Produkte zurückzuerstatten.

13.4 Der Verkäufer gewährt dem Käufer und/oder dem Kunden ein unwiderrufliches, kostenfreies und unbeschränktes weltweites Recht zur Nutzung aller Systeme, Programme, Unterlagen, Know-how oder anderer Schutzrechte, welche mit den vom Verkäufer gelieferten Vertragsleistungen oder Produkten verbunden oder in diesen verkörpert sind. Auf Verlangen sollen der Käufer und/oder der Kunde das Recht haben, für die genannten Schutzrechte Unterlizenzen zu erteilen. Derlei Unterlizenzierung soll Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien sein und auf den üblichen Marktbedingungen beruhen.

### 14 EHS UND COMPLIANCE

14.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass: (a) die an den Käufer zu liefernden Vertragsleistungen und Produkte kein Arsen, Asbest, Blei oder sonstige gefährliche und/oder verunreinigte Substanzen, Bestandteile oder Abfallstoffe enthalten, die kraft Gesetzes oder sonstiger Vorschriften, gemäß Vertrag oder aufgrund international anerkannter Standards am Herstellungsort und/oder an jeglichem vorübergehenden und/oder endgültigen Bestimmungsort der Produkte oder eines Teils davon verboten sind, (b) er im Rahmen seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag weder Mitarbeiter noch Vertreter des Käufers oder sonstige Dritte, die von dem Käufer ermächtigt wurden, in seinem Namen zu handeln, solchen gefährlichen und/oder verunreinigten Substanzen, Bestandteilen oder Abfallstoffen, wie unter Ziffer a) oben beschrieben, aussetzt, (c) die Produkte vollständig mit allen für einen sicheren und ordnungsmäßigen Gebrauch erforderlichen Anweisungen, Warnhinweisen und sonstigen Daten geliefert werden, (d) die Vertragsleistungen und Produkte in vollem Einklang mit allen geltenden EHS-Bestimmungen am Herstellungsort und/oder an jedem vorübergehenden und/oder gültigen Bestimmungsort der Produkte oder eines Teils davon entsprechend dem Vertrag stehen, einschließlich der Bestimmungen und Regelungen der EU (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 "REACH"), sofern anwendbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen verschiedenen EHS-Bestimmungen findet die strengere Regelung Anwendung.

14.2 Der Verkäufer haftet dafür, dass die Vertragsleistungen und die Produkte nach den für sie relevanten und international anerkannten Normen und Standards - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden und im Einklang mit allen am Herstellungsort und an jedem vorübergehenden und endgültigen Bestimmungsort der Produkte ( oder eines Teils davon) geltenden Gesetzen und Regelung strengstens übereinstimmen, sowie die weiteren Anforderungen des Vertrages erfüllen. Der Verkäufer verpflichtet sich, deren Bestimmungen zu erfüllen sowie sicherzustellen, dass, falls zutreffend, jede Gesellschaft des Konzerns,

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Produkten

dem er angehört, sowie alle Nachunternehmer und Unterlieferanten diese Bestimmungen befolgen.

14.3 Der Verkäufer bestätigt hiermit, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die vom Käufer erwähnten und von seinen Kunden für die zu liefernden Produkte festgelegten Richtlinien gelesen hat und vollständige Kenntnis von deren Inhalten besitzt.

14.4 Der Verkäufer steht dafür ein, dass er weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelchen Dritten, Mitarbeitern des Käufers oder der Kunden des Käufers Provisionen oder Gebühren gezahlt oder Nachlässe gewährt oder Geschenke gemacht oder Bewirtungen oder sonstige nicht monetäre Vorteile gewährt oder sonstige Absprachen getroffen hat.

14.5 Vertragsleistungen oder Produkte, die nicht mit den Anforderungen dieser Ziffer 14 übereinstimmen, gelten als mangelhaft und jede Verletzung dieser Ziffer 14 gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Der Verkäufer stellt den Käufer, die mit ihm verbundenen Unternehmen, dessen Geschäftsführer, Angestellte oder Vertreter, von jeder Haftung und jeglichen Ansprüchen, Ausgaben, Verlusten und/oder Schäden frei, welche aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der in dieser Ziffer 14 enthaltenen Verpflichtungen und/oder Zusagen des Verkäufers entstehen, es sei denn, weder der Verkäufer noch dessen Vertreter haben die Verletzung der Verpflichtungen oder Zusagen zu vertreten.

### 15. ANSPRÜCHE DRITTER

Der Verkäufer stellt den Käufer, dessen Vertreter, Angestellte, leitende Angestellte und Geschäftsführer von jeglicher Haftung und sämtlichen Forderungen und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages entstehen und zu einem Personenschaden oder Tod oder einem Schaden an bzw. Zerstörung von fremdem Eigentum führen, frei, es sei denn, der Verkäufer oder dessen Vertreter haben den verursachten Personenschaden, Tod oder den Schaden an bzw. die Zerstörung von fremdem Eigentum nicht zu vertreten.

### 16. VERSICHERUNGEN

Der Verkäufer hat in Bezug auf die Vertragsleistungen einen angemessenen und für den Käufer akzeptablen Versicherungsschutz sicherzustellen und für die Dauer der Vertragserfüllung und bis zum Ablauf der letzten Mängelhaftungsfrist aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer unverzüglich Bescheinigungen der Versicherung vorzulegen, die einen solchen Versicherungsschutz bestätigen. Die Betriebshaftpflichtversicherung sowie die Produkthaftpflichtversicherung müssen einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens EUR 2.000.000 (zwei Millionen Euro) je Schadensfall aufweisen.

### 17. AUSSETZUNG

Der Käufer kann den Verkäufer jederzeit anweisen, die Ausführung der Vertragsleistungen ganz oder teilweise vorübergehend auszusetzen. Der Verkäufer hat alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die im Zusammenhang mit der Aussetzung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Soweit die Aussetzung die Dauer von drei (3) Monaten überschreitet, hat der Käufer dem Verkäufer die ihm aufgrund der Aussetzung entstehenden unmittelbaren

Kosten (ausschließlich entgangenem Gewinn) zu ersetzen, vorausgesetzt, diese Kosten sind angemessen und vom Verkäufer ordnungsgemäß nachgewiesen. Mit Ausnahme der Fälle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers oder einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Käufer, dann jedoch nur, sofern dem Käufer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung gesetzt wurde, ist der Verkäufer nicht berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen.

### 18. KÜNDIGUNG

Es gelten die einschlägigen Regeln aus HGB und BGB.

### 19. ANSPRÜCHE DES VERKÄUFERS

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, an dem Eigentum des Käufers ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht geltend zu machen. Als notwendige Voraussetzung für jeden Anspruch, hat der Verkäufer dem Käufer jeden Umstand, der seiner Ansicht nach den Anspruch rechtfertigt, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich anzuzeigen und dem Käufer unverzüglich alle Ansprüche schriftlich darzulegen, einschließlich aller entsprechenden Begründungen und Belege, soweit dies dem Verkäufer vernünftigerweise möglich ist.

### 20. HAFTUNG

Keine Partei haftet gegenüber der anderen weder aus Vertrag, Delikt, Gefährdungshaftung, noch aus sonstigem Rechtsgrund, für Produktions- oder Nutzungsausfälle, Minderung des Firmenwertes oder Ansehensverlust (good will or reputation), Minderung der Rücklagen, entgangene Einsparungen oder entgangenem Gewinn, Einnahmeausfall, entgangene Verträge oder jeglichen indirekten Verlust oder Schaden, welchen die andere Partei erlitten hat. Das Vorgesagte lässt jedoch die Verpflichtung des Verkäufers unberührt, eine vorvereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Der vorgenannte Haftungsausschluss findet zudem keine Anwendung (i) auf Freistellungsverpflichtungen des Verkäufers, oder (ii) auf eine Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, oder (iii) schuldhaft verursachte Todesfälle oder Personenschäden.

### 21. SONSTIGES

**21.1 Vertragsänderungen.** Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten Vertragsänderungen nur dann, wenn sie schriftlich vorliegen und von beiden Parteien rechtswirksam unterzeichnet sind.

**21.2 Abtretungen.** Der Käufer kann den Vertrag oder Teile davon - nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer - an den Kunden abtreten. Dem Verkäufer ist eine Abtretung des Vertrages oder von Teilen hiervon ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht gestattet.

**21.3 Gesamte Übereinkunft.** Der Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien bezüglich aller darin enthaltenen Sachverhalte und Inhalte dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Verhandlungen, Erklärungen, Mitteilungen und Angaben jeglicher Art.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Produkten

**21.4 Unterlassene Rechtsausübung.** Die Rechte einer Partei werden weder durch eine Duldung eines Rechts- oder Vertragsverstoßes der anderen Partei noch durch eine verspätete oder unterlassene Rechtsausübung beeinträchtigt oder eingeschränkt und kein Verzicht einer Partei auf die Ausübung ihrer Rechte aufgrund eines Vertragsverstoßes stellt einen Verzicht auf die Rechtsausübung aufgrund anderer oder künftiger Verstöße gleicher oder anderer Art dar.

**21.5 Fortbestehen von Verpflichtungen.** Alle Verpflichtungen, welche aufgrund ihres Regelungsgehaltes auch nach dem Ende oder der Kündigung des Vertrages Wirkung entfalten, einschließlich der Bestimmungen der Ziffern 13 und 23, finden über das Ende oder die Kündigung des Vertrages hinaus Anwendung.

**21.6 Mitteilungen und Kommunikation.** Die nach dem Vertrag erforderlichen Mitteilungen der Parteien untereinander haben schriftlich zu erfolgen und sind persönlich zuzustellen oder per Bote, Post oder Telefax an die entsprechende in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Derlei Mitteilungen gelten bei (a) persönlicher Zustellung am Tag der Übergabe oder der Verweigerung der Annahme, (b) Übersendung mittels Telefax an dem auf die Absendung folgenden Geschäftstag im Land der empfangenden Partei, (c) Übersendung mittels Bote oder Post am Tag der Übergabe als zugegangen. Die Kommunikation im laufenden Geschäftsverkehr zwischen den Parteien kann per E-Mail erfolgen.

## 22. ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE

22.1 Für den Vertrag und alle damit einhergehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des nationalen Kollisionsrechtes. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

22.2 Die Vertragssprache ist deutsch, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## 23. STREITBEILEGUNG

Bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben wird zunächst eine gütliche Einigung angestrebt. Sollte von beiden Parteien bekundet werden, dass die Einigung fehlgeschlagen ist, wird zunächst die Einigungsstelle der IHK München eingeschaltet. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann danach das Schiedsgericht der IHK München eingeschaltet werden, falls beide Parteien dem zustimmen. Sollte auch hierüber keine Einigung erzielt werden, bleibt es den Parteien unbenommen, das zuständige Gericht anzurufen. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Schiedsgerichtsverfahren ist vertraulich. Gerichtsstand ist München.